



Gemeindeverband Schule Zollbrück

Personalreglement

vom 12. Juni 2023

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück erlässt, gestützt auf Art. 28 des Organisationsreglements vom 28.11.2022, folgendes

PERSONAL REGLEMENT

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme von Absatz 2 und 3 für das Personal des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück.

² Davon ausgenommen sind die Schulleitungs- und Lehrpersonen, welche gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt sind.

³ Die Hauswartpersonen der im Eigentum der Verbandsgemeinden verbleibenden Schulanlagen werden durch die Gemeinden angestellt.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2

¹ Das mit festen Pensen angestellte Personal des Gemeindeverbands wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Personal des Gemeindeverbands.

Kündigungsfristen

Art. 3

¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

² Die Kündigung durch den Gemeindeverband erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 4

¹ Das übrige Personal wird privatrechtlich angestellt.

² Die privatrechtlich anzustellenden Funktionen sind im Anhang aufgeführt.

³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

II. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5

¹ Jede mit öffentlich-rechtlicher Anstellung zu besetzende Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet.

Gehaltseinreihung

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und 6 Einstiegsstufen.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Aufstieg

Art. 6

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Die Schulkommission legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Sie berücksichtigt bei ihrem Entscheid die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung,
- b) vom individuellen Verhalten,
- c) von den zur Verfügung stehenden Mittel,
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 7

¹ Die Schulkommission stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Die Gesamtschulleitung, die Zyklusleitungen und die Leitung der Geschäftsstelle der Schule Zollbrück bilden das Kader des Gemeindeverbands.

Kader

Art. 8

- ¹ Das Schulkommissionspräsidium und eines von der Schulkommission bestimmtes Mitglied sind für die Leistungsbeurteilung der Gesamtschulleitung und der Leitung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) sie führen mit den betroffenen Personen jährlich Beurteilungsgespräche durch,
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme,
- c) sie unterbreiten der Schulkommission ihren Antrag.

Übrige Stellen

Art. 9

¹ Das Kader des Gemeindeverbandes ist für die Leistungsbeurteilung der ihr unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 10

¹ Der Entscheid der Schulkommission ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 11

Die Schulkommission kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von max. CHF 2'000.00 im Einzelfall belohnen.

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 12

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann die Schulkommission die Stellen neu bewerten lassen.

Pflichtenheft/ Stellenbeschreibung

Art. 13

Die Schulkommission erlässt für die Geschäftsführung eine Stellenbeschreibung/Pflichtenheft. Die Geschäftsführung erstellt für das übrige Personal die Stellenbeschreibungen/Pflichtenhefte.

Stellenausschreibung

Art. 14

- ¹ Die Schulkommission schreibt offene Stellen in der Regel öffentlich aus.
- ² Die Schulkommission ist befugt, im Rahmen des Stellenkontingentes einzelne Arbeitsbereiche anstelle einer Festanstellung im Mandat an Dritte zu vergeben.

Unfallversicherung

Art. 15

Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die gesamten Prämien gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

Krankentaggeldversicherung

Art. 16

Der Gemeindeverband schliesst für das Personal für die Folgen von Krankheit eine Taggeldversicherung ab. Die gesamten Prämien gehen zu Lasten des Gemeindeverbands.

Pensionskasse

Art. 17

¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Abgangsentschädigung Rentenansprüche ² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden im Gemeindeverband Schulen Zollbrück keine Anwendung.

Sitzungsgeld

Art. 18

Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen,

Art. 19

Spesen

Die Lohnansätze, Entschädigungen und Spesen werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Dieses Reglement mit Anhang tritt am 1. August 2023 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere Vorschriften des früheren Gemeindeverbandes Sekundarschule Zollbrück, auf.

Das Personalreglement des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück wurde an der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2023 genehmigt.

Rüderswil, 12. Juni 2023

GEMEINDEVERBAND SCHULE ZOLLBRÜCK

Die Präsidentin

Die Leiterin Geschäftsstelle

Barbara Grosiean

Franziska Sommer

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Leiterin der Geschäftsstelle hat dieses Reglement vom 5. Mai 2023 bis 9. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Lauperswil und Rüderswil sowie im Sekretariat des Gemeindeverbandes Schule Zollbrück öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Anzeigern Oberes Emmental Nr. 18 vom 5. Mai 2023 und Nr. 23 vom 8. Juni 2023 bekanntgemacht.

Rüderswil,

Die Leiterin der Geschäftsstelle

Franziska Sommer

Anhang

1. Entschädigungen Schulkommission

Funktion	Fixum CHF p/Jahr	Bemerkungen	
Schulkommissionspräsidentin oder Schulkommissionspräsident			
Mit der Pauschalentschädigung sind die Vorbereitung der Delegiertenversammlungen, die Vertretung des Gemeindeverbandes, die Führung der Schulkommission, die Planung und Koordination der Tätigkeiten der Ressortvorstehenden, das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung, die Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften (inkl. Anträge) abgegolten. Für die Teilnahme an Sitzungen (inkl. Vorsitzungen) und die Nachbearbeitung von Geschäften besteht zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes und der Spesen.	5'000	Pauschal	
Schulkommissionsvizepräsidentin oder Schulkommissionsvizepräsident			
Mit der Pauschalentschädigung sind die Führung des zugeteilten Ressorts, die Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung und die Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften (inkl. Anträge) abgegolten. Für die Teilnahme an Sitzungen (inkl. Vorsitzungen) und die Nachbearbeitung von Geschäften besteht zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes und der Spesen.	1'000	Pauschal	
Mitglieder der Schulkommission Mit der Pauschalentschädigung sind die Führung des zugeteilten Ressorts, das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung und die Vorbereitung von ordentlichen Sachgeschäften (inkl. Anträge) abgegolten. Für die Teilnahme an Sitzungen und die Nachbearbeitung von Geschäften besteht zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes und der Spesen.	500	Pauschal	

2. Öffentlich-rechtliche Anstellungen

Gehaltsklasseneinreihung

Art. 1

Die öffentlich-rechtlichen Anstellungen werden in folgende Gehaltsklassen eingereiht.

Funktion		Gehaltsklasse
Abi	teilungsleitende	
•	Gesamtschulleitung / nach Gehaltsklassentabelle des Kantons	nach LAV
•	Leitung Geschäftsstelle	21

An	gestellte	
•	Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter mit abgeschlossenem Diplomlehrgang	12
•	Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter mit abgeschlossenem Fachausweislehrgang / Schulsekretariat	11
•	Verwaltungsangestellte oder Verwaltungsangestellter EFZ / Schulsekretariat	10
•	Hauswartin oder Hauswart mit fachspezifischer Ausbildung	11
•	Hauswartin oder Hauswart mit Berufsausbildung	10
•	Hauswartin oder Hauswart ohne Berufsausbildung	8
•	ICT-System-Administratorin oder Administrator	20
•	Leiterin oder Leiter Tagesschule (Schulleitungsmitglied) / nach Gehaltsklas-	nach LAV
	sentabelle des Kantons	15
•	Pädagogische Betreuungsperson Tagesschule mit pädagogischer Ausbildung	12
•	Betreuungsperson Tagesschule mit Berufslehre	10
•	Betreuungsperson Tagesschule ohne Berufslehre	8

3. Stundenansätze / Pauschalentschädigungen für nebenamtliche Arbeiten und Funktionen

Art. 2

Stundenlöhne

¹ Wo nicht anders bestimmt, sind in den Stunden-Ansätzen der Anteil 13. Monatslohn, die Feiertagsentschädigung und die Ferienentschädigung nach Alter enthalten. Eine allfällige Familienzulage wird zusätzlich ausgerichtet.

³ Die Stundenansätze und Pauschalentschädigungen für nebenamtliche Arbeiten und Funktionen werden wie folgt festgesetzt:

Funktion	Ansatz per Std. CHF	<u>Bemerkungen</u>	
Reinigungspersonal Schulanlagen	27.15	privatrechtlich	
Aushilfspersonal	27.15	privatroobtlish	
Austilispersonal	27.15	privatrechtlich	
Schulzahnpflegeprophylaxe	30.50	privatrechtlich	
Kinder und Jugendliche bis 15. Altersjahr	10.00	privatrechtlich	
Kinder und Jugendliche 15. – 18. Altersjahr	15.00	privatrechtlich	
Milder und Jugendiiche 15. – 16. Aitersjan	15.00	privatiechtlich	
Jugendliche ab 18. Altersjahr	27.15	privatrechtlich	

² Die Schulkommission passt die Ansätze jährlich der laufenden Teuerung an. Als Grundlage für die Berechnung des Teuerungsausgleichs dient jeweils die an das Personal ausgerichtete prozentuale Teuerungszulage.

4. Sitzungen, Besprechungen und Tagungen

Art. 4

Grundsatz

¹ Behördenmitglieder des Gemeindeverbands Schulen Zollbrück werden für Sitzungen, Besprechungen und Tagungen mit Sitzungsgeld entschädigt. Kader und Angestellte des Verbands erhalten nur Sitzungsgeldentschädigungen für Tätigkeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit.

Art. 5

Sitzungsgeldansätze

¹ Die Entschädigungsansätze werden wie folgt gegliedert:

•	1 Tag	(für Beanspruchungen von mehr als 5 Stunden)	CHF	200.00
•	½ Tag	(für Beanspruchungen von ab 2 – 5 Stunden)	CHF	100.00
•	1/4 Tag (für Beanspruchungen bis 2 Stunden tagsüber)	CHF	50.00
	Kurzsitzungen	(für Beanspruchungen bis max. 1 Std. tagsüber)	CHF	30.00
•	Abend	(je Abendbesprechung ab 19.00 Uhr)	CHF	50.00
	Kader und Ang	gestellte erhalten bei Protokollführung	an Abei	ndsitzun-
	gen das doppelte Sitzungsgeld.			

5. Spesenentschädigungen

Art. 6

Reisespesen

- ¹ Reisespesen werden wir folgt vergütet:
- a) Fahrkosten 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel oder
- b) Autoentschädigung pro Autokilometer gemäss Ansatz des Kantons. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Auszahlung

² Es wird jeweils die günstigere Variante Wohnort – Einsatzort oder Arbeitsort – Einsatzort entschädigt.

³ Für Dienstfahrten mit dem Privatauto im weitläufigen Verbandsgebiet wird den Mitgliedern der Schulkommission und der Gesamtschulleitung eine jährliche Spesenpauschale von je CHF 100.- ausbezahlt. Auftragsfahrten ausserhalb des Verbandsgebietes werden nach Absatz 1 entschädigt.

⁴ Entschädigungen für Mittag- und/oder Nachtessen werden ausgerichtet, sofern sie nicht im Kursgeld inbegriffen sind. Die Entschädigung für Mittag- oder Nachtessen beträgt CHF 25.00.

⁵ Obligatorische Literatur (Kursunterlagen, Reglemente etc.) wird effektiv entschädigt.

⁶ Die Entschädigungen und Spesen werden bargeldlos ausbezahlt.